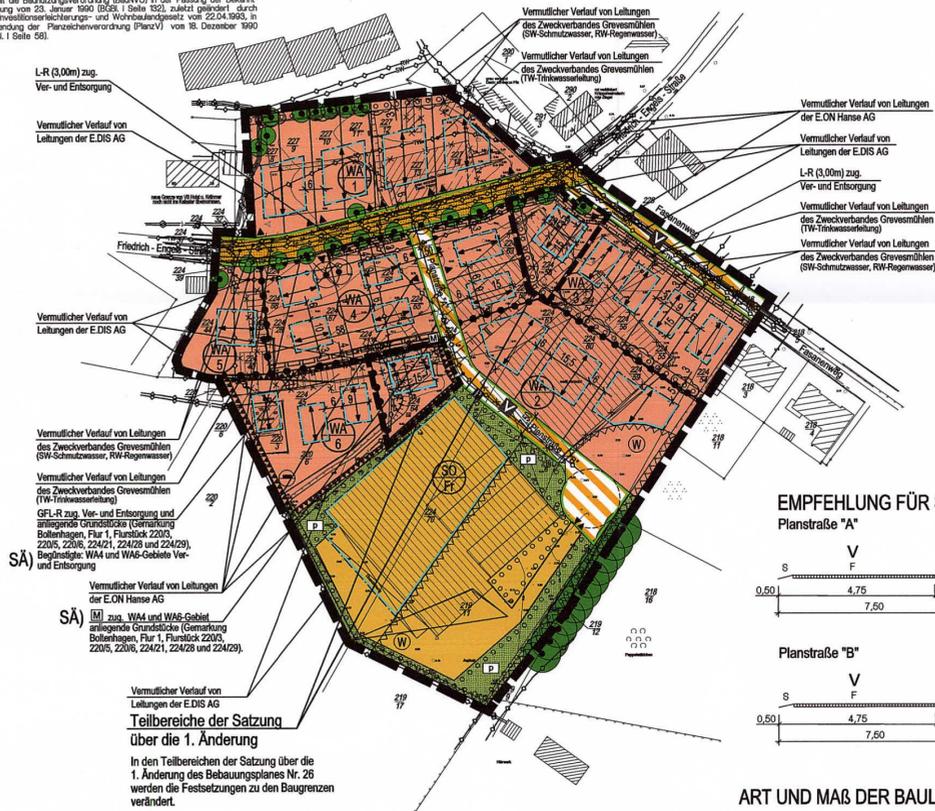


# SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN "BOLTENHAGEN SÜD" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauergänzungsgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).



## TEIL B - TEXT

**I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 BauVO Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltung, Nr. 4 (Gartenbetriebe) und Nr. 5 (Tiereheime) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

1.2 Sonstiges Sondergebiet für Freizeit gemäß § 11 BauVO

Inhalt des Sonstigen Sondergebietes für Freizeit sind nur Anlagen zur Lagerung von Geräten und Anlagen für Freizeit und touristische Infrastruktur zulässig. Dazu zählen insbesondere:

- Strandkörbe
- Bänke
- Sonstiges Mobiliar

Ausnahmsweise ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes die Errichtung einer Werkstatt für Reparaturen an eingetragenen Inventar- oder Gerät zulässig.

**2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete innerhalb des Plangebietes wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.2 Für das Sonstige Sondergebiet Sport- und Freizeit wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Bebauungen über 50 m sind zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise dürfen zu den nordöstlich und nordwestlich gelegenen Grundstücksseiten unterschritten werden.

**3. GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauVO)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen müssen in Bezug auf die Friedrich-Engels-Straße und den Fasanenweg hinter der straßenrechten Gebäudelinie der unmittelbar an diesen Straßen gelegenen Gebäude zurückbleiben. Nebenanlagen für die Entferrnung von Müllbehältern sind von dieser Regelung ausgenommen.

**4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnung je Einzeihaus bzw. Doppelhaushälfte begrenzt.

**5. HOHENLAGE**  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

5.1 Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhenlage von Gebäuden gilt die Oberkante der zugewandten Erschließungstrasse, verändert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des für die Überbauung vorgesehenen Grundstücksteils. Die Erdgeschosshöhe der bei Hauptgebäuden nicht höher als 30 cm über Bezugspunkt errichtet werden. Die Oberkante des Erdgeschosshöhe ist als konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Sie ist Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschosshöhe und aufliegender Mauerwerk.

5.2 Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Dachaußenhaut mit der vertikalten Außenwand. Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m über Erdgeschosshöhe betragen.

5.3 Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenhaut. Die maximale Firsthöhe darf nicht mehr als 9,00 m über Erdgeschosshöhe betragen.

**6. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE - WALDBANDSTANDFLÄCHE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit ist innerhalb der festgesetzten Waldstandflächen die Nutzung der vorhandenen baulichen Anlage nur im Sinne der Festsetzung für das Sonstige Sondergebiet zulässig.

**7. GELÄNDEMODELLIERUNG BZW. AUFSCHÜTTUNG**

Inden für Aufschüttungen festgesetzten Bereich innerhalb des WA4 und WA6 Gebietes sind Aufschüttungen zur Geländereduzierung bis 8,00 m UfN zulässig.

**II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBAuO M-V)

**1. DÄCHER**

Die Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit rot, rötlich oder anthrazitfarbener Hartstreichdeckung zu decken. Die symmetrischen Dachflächen dürfen hinsichtlich ihrer Schenkel unterschiedlich lang sein. Dachdeckungen mit Reet oder als Gründach sind zulässig. Glanzende oder reflektierende Dachmaterialien sind unzulässig. Erprobte Dachdeckungen sind zulässig. Als Dachneigungen sind für die Hauptgebäude Dachneigungen zwischen 40° und 50° zulässig. Liegende Dächern sind nur auf der abgewandten Seite der öffentlichen Straße zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der Länge der zugehörigen Hausseite betragen. Zwischen dem First und dem Dachstuhl müssen mindestens 150 mm einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachstuhl müssen mindestens 3 Dachziegel durchgehen. Zwischen dem First und dem Dachstuhl müssen mindestens 3 Dachziegel durchgehen. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.

**2. AUSSENWÄNDE**

Die Außenwände von Gebäuden dürfen als Verbandsmauerwerk und/oder als gepulzte Wändchen jeweils unter Verwendung von Holztafeln hergestellt werden. Die Herstellung als Verbandsmauerwerk ist in den Farben rot bis rotbraun zulässig. Putzfassaden sind ausschließlich gestrichelbar zulässig. In den Farben beige, hellgrau, cremefarben, weiß. Die Verwendung von Holztafeln an Gebäuden darf maximal 30 % der Gesamtlänge der Außenwände nicht überschreiten. Kombinationen der Arten der Wandgestaltung sind zulässig. Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig:

- hochglänzende Baustoffe
- Metallene Baustoffe als dünnefolienartige Ziegel bei Verbandsmauerwerk
- Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

**3. ENFRIEDUNGEN**

Enfriedungen zur öffentlichen Erschließungstrasse sind nur als Laubholzhecke, als Maschendraht - jedoch nur mit dazugehöriger Laubholzhecke - oder als senkrechter Holzlatenzzaun zulässig.

**4. ABFALLBEHÄLTER**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter durch die eigenen Grundstückseigentümer an den Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf den dafür festgesetzten Müllbehältersammelplätzen bereitzustellen, sofern die Grundstücke nicht selbst anfahrbar sind.

**5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN FÜR PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großformatigen Fliesen ohne Fugenraster zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

**6. WERBEANLAGEN**

In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,80 m zulässig. Es dürfen keine werbeflächenähnlichen Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stelle der Leistung zulässig.

**7. FESTSETZUNG ZU BÜGELDEHN**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtmäßig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

**III. GRUNDRISSFLÄCHEN FÜR MANNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
(§ 8a BImSchG)

**1. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**

1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.2 Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3kv, Stammumfang 18-20 cm  
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2kv, Höhe 175-200 cm  
Sträucher: 2kv, Höhe 125-150 cm, zu verwenden.

Gehölzliste:  
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

**Bäume 2. Ordnung**  
Heilbuche (Carpinus betulus), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Ahorn (Acer castanea), Weiden (Salix spp.)

**Sträucher**  
Gemeine Haselnuss (Corylus avellana), Europäische Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schiedhorn (Prunus spinosa), Hund-Rose (Rosa canina), Wildrosenspezies, Brombeere (Rubus fruticosus spp.)

**SA) 12** Die mit 3 m Breite festgesetzten Heckenpflanzungen-Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Begründungsflächen sind 3-reihig auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Der Reihenabstand ist mit 1,0 m, der Pflanzenabstand mit 1,0 m zu messen. Im Abstand von maximal 20 m ist ein Baum 1. Ordnung als Überhälter zu pflanzen.

**SA) 13** Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesenen Gehölzflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einem Reihen- und Pflanzenabstand von 1,2 m herzustellen. Je angefangener 100 m ist ein Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.

**SA) 14** Innerhalb des Plangebietes festgesetzten Gehölzflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dauernd zu erhalten und zu pflegen. Gehölzsauffälle sind umgebungsstypisch nachzupflanzen.

**SA) IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

**1. VERHALTEN BEI BODENKIMMELFUNDEN**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalrechtsgesetz - DschG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1999 (GVBl. S. 12/63) M-V S. Nr. 224/2, bis in GVBl. S. 247/2 geändert durch Art. 4 LNAIG M-V u. z. Amt. und Rechtsvorschr. v. 21.07.1999 (GVBl. S. 247/2) die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Darüber werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermerkt (vgl. § 11 Abs.3 DschG M-V).

**3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Baustoffe verpflichtet. Sie unterliegen dem gleichzeitig der Anzeigepflicht.

**4. MUNITIONSFUNDE**

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

**5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Die Planmaßnahmen auf den mit Pflanzenzonen festgesetzten Flächen sind innerhalb der Pflanzzeit nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten vorzunehmen. Die Sicherstellung der Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in Erschließungsvertrag.

**6. ERSCHLIEßUNGSVERTRAG**

Durch Abschluss eines Erschließungsvertrages sichert die Gemeinde ab, dass keine Anforderungen an die Herstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen auf sie entfallen. Soweit die Zuständigkeit der Gemeinde nicht betroffen ist, sind durch den Erschließungsvertrag die Erschließungsverträge mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Zweckverband).

**7. LOSCHWASSERVERSORGUNG**

Die Gemeinde sichert in Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger ab, dass er für die zusätzliche Löschwasseranforderung hinsichtlich Hydranten in Gebiet gemäß Anforderung des Zweckverbandes erfüllt.

## ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- Verbotsschilder
- Algemeines Wohngebiet (gem. Par. 4 BauVO) nach Nr. 2B, 1
  - Sonstiges Sondergebiet (gem. Par. 11 BauVO) Zweckbestimmung Freizeit
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ 0,3
  - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
  - FH<sub>max</sub> 9,00m
  - Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
  - TH<sub>max</sub> 3,50m
  - Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- BAUWEISE
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - Abweichende Bauweise
  - Offene Bauweise
  - Baugrenze
- VERKEHRSPFLÄCHEN
- Verkehrsberuhigter Bereich
  - Öffentliche Parkfläche
  - Ein- und Ausfahrt
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN
- unterschiedlich
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
  - Fleichen für Aufschüttungen
  - GRÜNFLECHEN
  - Grünfläche
  - private Grünfläche
  - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BÄUMCHEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Anpflanzgebiet für Bäume
  - Anpflanzgebiet für Sträucher
  - Erhaltungsbereich für Bäume
  - Erhaltungsbereich für Sträucher
  - SONSTIGE PLANZEICHEN
  - Mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Müllbehältersammelplatz
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (M-V-Wasserschutzgebiet)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
  - Grenze der Teilbereiche der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
  - Hauptfahrtrichtung
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
  - vorhandene Gebäude
  - vorhandener Zaun
  - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
  - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Bäume
  - Bezeichnung in Metern
  - In Aussicht genommene Grundstücksflächen
  - Bezeichnung des SO-Gebietes
  - Bezeichnung des WA-Gebietes nach Nr. 2
  - Kenzeichnung von Änderungen gemäß Satzungsändernden Beschluss / Beirratsabschluss vom 18.09.2004

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1.** Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vom 22.09.2005.
- Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 09.10.04.2005 und in den "LN" am 09.04.2005 erfolgt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 2.** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 3.** Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 4.** Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 5.** Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2005 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gestellt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 6.** Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 10.04.2005 bis zum 20.06.2005 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass während der Auslegungfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 09.10.04.2005 und in den "LN" am 09.04.2005 örtlich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.2005 über die öffentliche Auslegung informiert.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 7.** Der kostenmäßige Bestand am 31.11.2006 dargestellt beschneidet hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte der Vorhabenfläche eine Prüfung nur im Hinblick auf die rechtsverbindliche Plankarte im Maßstab 1:5000. Die Regelanfrage wurde nicht abgeleitet.
- Jena, den 21.1.2006 (Siegel) In Auftrag, Unterschrift
- 8.** Die Gemeindevertretung hat die zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 abgegebene Stellungnahmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 9.** Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, wurden am 22.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2005 gebilligt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.9.05 (Siegel) Bürgermeister
- 10.** Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausfertigt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 20.10.06 (Siegel) Bürgermeister
- 11.** Die Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.10.06 in der "OZ" örtlich erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung der Rechte gem. Par. 25 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 22.10.06 in Kraft getreten.
- Ostseebad Boltenhagen, den 23.10.06 (Siegel) Bürgermeister

**SATZUNG**  
DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 "BOLTENHAGEN SÜD" GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie nach der Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 408, ber. S.612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBAuO vom 18.12.2003 (GVBl. M-V Nr. 17 S. 600), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 22.09.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Boltenhagen Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

## SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN "BOLTENHAGEN SÜD"

